Kanton
Obwalden

Regierungsrat

CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

per mail:
hanspeter.blum@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 18. November 2015

Stellungnahme zur Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes, neue Bürgerrechtsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur neuen eidgenössischen Bürgerrechtsverordnung Stellung nehmen zu können.

Das neue Bundesrecht beinhaltet eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Diese Stossrichtung des Entwurfes ist zu begrüssen. Es sollen nur gut integrierte ausländische Personen eingebürgert werden. Ebenso wird begrüsst, dass das Bundesrecht die Integrationskriterien und deren Ausnahmen gesamtschweizerisch in der neuen Bürgerrechtsverordnung konkretisiert und weitergehende Regelungen den Kantonen vorbehalten bleiben. Wir beantragen folgende Anpassungen der Bürgerrechtsverordnung:

Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Die Kann-Formulierung wird begrüsst und ist beizubehalten.
Art. 6 Abs. 2 Bst. a	Die Anforderung, dass eine bewerbende Person Kenntnisse einer Landessprache in Wort und Schrift haben muss, wird begrüsst. Unser Land besteht aus Landesteilen mit unterschiedlichen Sprachen. Die Beherrschung nur einer dieser Sprachen darf kein Hinderungsgrund dafür sein, dass sich eine bewerbende Person in einem Landesteil einbürgern lassen kann, in dem eine andere Landessprache gesprochen wird. Für die Einbürgerung in allen Landesteilen muss daher die Kenntnis einer der vier Landessprachen genügen.
Art. 7 Abs. 3	Die Bestimmung soll wie folgt erweitert werden: „..... *Weitergehende Regelungen bleiben den Kantonen vorbehalten*

Regierungsrat
c/o Staatskanzlei STK
Postadresse: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03, Fax 041 660 65 81
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

Art. 9 Bst. c Ziff. 2 und 3	Ziff. 2 und 3 sind zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb „Erwerbsarmut" und „Alleinerziehung" von den Kriterien gemäss Art. 6 und 7 dispensieren sollen. Als Ersatz für Ziff. 2 wird vorgeschlagen: *„2. Erreichung einer auf Stufe Kanton festzulegenden Altersgrenze."*
Art. 11 Abs. 1 Bst. a	Der Regierungsrat bezweifelt, dass mit einem dreimaligen, fünftägigen Aufenthalt in der Schweiz innerhalb von sechs Jahren eine enge Verbundenheit bezeugt wird. Die Aufenthaltszeit ist daher erheblich zu erhöhen.
Art. 11 Abs. 1 Bst. e	Der Regierungsrat schlägt die Ergänzung eines Bst. e wie folgt vor: *„e. für die Schweiz oder die Region wirtschaftlich von Bedeutung ist."*

Der Kanton Obwalden wird sich zahlreiche Überlegungen zur Umsetzung des neuen Bürgerrechts machen müssen. Insbesondere wird die komplette Neuregelung des Verfahrensablaufs ein Thema sein, nachdem das zuständige Bundesamt nun quasi als letzte Instanz entscheidet. Dem Kanton Obwalden steht daher ein nicht unerheblicher Anpassungsbedarf in seiner Bürgerrechtsgesetzgebung bevor, auch was die formelle Gesetzgebung betrifft. Wir würden es daher begrüssen, wenn der Inkraftsetzungszeitpunkt auf den 1. Januar 2018 festgelegt wird.

Abschliessend hoffen wir, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unseren Anregungen zu dienen. Wir freuen uns, wenn diese im Entwurf Eingang finden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Niklaus Bleiker
Landammann

Dr. Stefan Hössli
Landschreiber